

## **Merkblatt zur Reisegewerbekarte**

Merkblatt zur Erlaubnis nach § 55 Gewerbeordnung

### **1. Erlaubnis nach § 55 Gewerbeordnung**

Wenn Sie gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben Waren vertreiben oder verkaufen, Leistungen anbieten oder Bestellungen aufsuchen oder auch unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausüben wollen, benötigen Sie eine Reisegewerbekarte nach § 55 Gewerbeordnung.

### **2. Waren und Leistungen**

Reisegewerbetreibender gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung ist jeder, der in eigener Person Waren vertreibt oder verkauft. Er führt dabei selbst die Werbe-, Ankaufs- oder Verkaufsgespräche mit dem Kunden. Unerheblich ist es, ob er im eigenen oder fremden Namen oder auf eigene oder fremde Rechnung handelt oder als unselbstständiger Arbeitnehmer tätig wird.

Auch derjenige, der den Reisegewerbetreibenden bei seinen Kundenkontakten unterstützt, braucht grundsätzlich einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung.

Eine Erlaubnis nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung kann natürlichen und juristischen Personen erteilt werden. Diese Reisegewerbekarte ist nicht auf einen Vertreter übertragbar.

### **3. Unterhaltende Tätigkeiten**

Einer Reisegewerbekarte nach § 55 Absatz 1 Nr. 2 Gewerbeordnung bedarf, wer eine unterhaltende Tätigkeit als Schausteller oder nach Schaustellerart ausüben möchte. Dies sind Unterhaltungsangebote auf Jahrmärkten und Volksfesten, zum Beispiel der Betrieb von Fahrgeschäften, Schießständen, Spielen nach § 60 a Absatz 2 Gewerbeordnung, der Losverkauf, Puppenspiele und Marionettentheater. Veranstaltungen mit überwiegend musikalischem, künstlerischem oder sportlichem Inhalt zählen nicht dazu. Eben so wenig benötigen Straßenmusikanten eine Erlaubnis nach § 55 Absatz 1 Nr. 2 Gewerbeordnung. Nähe Auskünfte erteilt potentiellen Schaustellern der Deutsche Schaustellerbund e.V., Am Weidendamm 1a, 10117 Berlin.

Auch juristische Personen können eine Reisegewerbekarte gemäß § 55 Absatz 1 Nr. 2 Gewerbeordnung beantragen. In diesem Fall erhält der Inhaber des Schaustellerbetriebes die Reisegewerbekarte. Für den Fall seiner Abwesenheit benötigen seine Angestellten eine Zweitschrift.

Die Erlaubnis nach § 55 Gewerbeordnung gilt im gesamten Bundesgebiet. Auf Antrag kann die Reisegewerbekarte befristet werden. Ihre Ausstellung ist gebührenpflichtig.

### **4. Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten**

Eine Reihe von Tätigkeiten sind reisegewerbekartenfrei. Einer Reisegewerbekarte bedarf nicht, wer

1. gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderen Anlass **mit Erlaubnis** der zuständigen Behörde Waren feilbietet;
2. selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaus, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreibt; das gleiche gilt für die in dem Erzeugerbetrieb beschäftigten Personen;
3. Tätigkeiten der in § 55 Abs. 1 Nr. 1 genannten Art in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung ausübt, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10.000 Einwohner zählt. Hier besteht eine Anzeigepflicht gemäß § 55c Gewerbeordnung;
4. auf Grund einer Erlaubnis nach § 4 des Milch- und Margarinegesetzes Milch oder bei dieser Tätigkeit auch Milcherzeugnisse abgibt;
5. Versicherungsverträge als Versicherungsvermittler im Sinne des § 34 d Abs. 3, 4 oder 5 oder Bausparverträge vermittelt oder abschließt oder Dritte als Versicherungsberater im Sinne des § 34e in Verbindung mit § 34d Abs. 5 über Versicherungen berät; das Gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;
6. ein nach Bundes- oder Landesrecht erlaubnispflichtiges Gewerbe ausübt, für dessen Ausübung die Zuverlässigkeit erforderlich ist, und über die erforderliche Erlaubnis verfügt;
7. von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt; das Verbot des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b findet keine Anwendung;
8. Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilbietet.

### **5. Verbote gemäß § 56 Gewerbeordnung**

Demgegenüber hat der Gesetzgeber durch § 56 Gewerbeordnung einige Tätigkeiten im Reisegewerbe verboten. Verboten sind im Einzelnen:

1. der Vertrieb von Giften und gifthaligen Waren, zugelassen ist das Aufsuchen von Bestellung auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist, Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglasebrillen, elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer

Hörgeräte, zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung, Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden;

2. das Feilbieten und der Ankauf von Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Patinbeimetallen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallaufgaben; zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 € und Waren mit Silberaufgaben, Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen;
3. das Feilbieten von alkoholischen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen, alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 zweiter und dritter Halbsatz und alkoholische Getränke, die im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden;
4. der Abschluss sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 3) und die für die Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften.